



TREUENER LANDBOTE

AMTSBLATT DER STADT TREUEN EINSCHLIESSLICH DER ORTSCHAFTEN UND ORTSTEILE

AUSGABE NUMMER 13 · 2. JULI 2020

27. JAHRGANG



Die Stadt- und Schulbibliothek Treuen - digital. lokal. Genial

Die Stadtbibliothek Treuen bietet mehr als nur bedrucktes Papier!

Sie ist ein Ort der Begegnung für Gäste und Bürger, seit 2009 ansässig in der Königstraße 9. Ein gemütliches Ambiente zeichnet die Bibliothek aus. Helle, große Räume mit Platz zum Stöbern und Verweilen. Bequeme Sofas, Leseplätze und Spielecke für Kinder laden zum Verweilen ein. Im Sommer ist die Leseterrasse für Besucher geöffnet.

3 Arbeitsplatz-PCs, an denen man z.B. Bewerbungen schreiben oder im Internet surfen, Dateien ausdrucken oder Dokumente scannen kann, bieten den Besuchern eine gute technische Infrastruktur.

Die Stadt- und Schulbibliothek Treuen versteht sich als Dienstleister mit Kundennähe. Das Bibliotheksteam beantwortet Auskunftfragen aller Art und bietet, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten, technischen Support bei Problemen mit der Nutzung der digitalen Angebote. Unsere Dienstleistung ist weit mehr als nur das Ausleihen von Medien!

Aber das macht die Bibliothek natürlich auch. Ca. 17.000 Bücher, Zeitschriften, Musik-CDs, DVDs, Gesellschaftsspiele, Konsolenspiele für Wii, Nintendo DS und Switch, Hörbücher und Hörspiele, sowie TONIES stehen an 27 Wochenöffnungszeiten in der Woche zur Verfügung.

Die gleiche Menge an Medien können zusätzlich unter www.onleihe.de/saechsischerraum digital ausgeliehen werden. So ergänzen E-Books, E-Audios, E-paper und E-Videos den analogen Bestand zu einem Multimedia Mix.

In regelmäßigen Abständen finden in den Räumen der Stadt- und Schulbibliothek Treuen Veranstaltungen statt. Von KITA- und Schulveranstaltungen, über Ausstellungen bis zu Lesungen oder Multimedia-Vorträgen gibt es ein breit gefächertes Angebot. Aktuelle Infos hierzu finden Sie auf der Homepage der Stadt Treuen unter dem Menüpunkt Einrichtungen -> Bibliothek.

Kommen Sie vorbei, schauen Sie sich um und werden Sie Mitglied in der Stadt- und Schulbibliothek.

Öffnungszeiten:

Dienstag: 10-12 Uhr und 13-19 Uhr
Mittwoch: 10-16 Uhr
Donnerstag: 10-12 Uhr und 13-18 Uhr
Freitag: 10-16 Uhr
1. Samstag / Monat: 9-12 Uhr



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat fasste auf seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr.: SR/20200617/Ö10

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

hier: Beitrittsbeschluss zur Rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2020 und 2021

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 entsprechend der eingeschränkten rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom 05.06.2020 infolge der Versagung der Genehmigung eines Teilbetrages der Kreditermächtigung in Höhe von 971.400 € für das Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Öffentliche Bekanntmachung Stadt Treuen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021

Die Haushaltssatzung der Stadt Treuen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde am 06.05.2020 vom Stadtrat beschlossen.

Nunmehr liegt der Genehmigungsbescheid der Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt des Vogtlandkreises zur Haushaltssatzung 2020/2021 der Stadt Treuen vom 05.06.2020 vor.

Unter Punkt 2 dieses Bescheides wird die Kreditgenehmigung für das Haushaltsjahr 2021 nur in Höhe von 938.300 € erteilt. Die Genehmigung für den verbleibenden Differenzbetrag in Höhe von 971.400 € wird hingegen versagt.

Infolgedessen hat der Stadtrat mit Beschluss vom 17.06.2020 die Änderung der Haushaltssatzung hinsichtlich der Höhe der Kreditermächtigung für das Jahr 2021 beschlossen und ist damit der Rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom 05.06.2020 beigetreten. Die Kredithöhe beträgt nunmehr, wie genehmigt, für das Jahr 2021 938.300 €.

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO ist der Haushaltsplan mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Dauer von mindestens einer Woche an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niederzulegen.

Mit dem Beitrittsbeschluss vom 17.06.2020 kann somit die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020/2021 erfolgen.

Der Haushaltsplan 2020/2021 wird in der Zeit
vom 02.07. bis 09.07.2020

zur Einsicht niedergelegt und kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Treuen, Fachbereich Finanzen und Bürgerservice, eingesehen werden.

Treuen, den 18.06.2020

A. Jedzig
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Stadt Treuen für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund von § 76 Abs. 3 SächsGemO ist der jeweils gültigen Planung für die Stadt der Stadt Treuen am 17.06.2020 folgende HAUSHALTSSATZUNG für die Haushaltsjahre 2020/2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich einfließenden Erträge und einfließenden Aufwendungen sowie einfließende Einnahmen und zu leistende Ausgaben enthält, wird festgesetzt:

	Haushaltsjahre	
	2020	2021
	EUR	EUR
Im Ergebniskontab mit dem		
- Gesamtertrag der ordentlichen Erträge auf	16.097.693,00	16.094.000,00
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.887.000,00	17.079.150,00
- Differenz aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (sonstiges Ergebnis) auf	-789.307,00	985.150,00
+ Nichtertrag der ordentlichen Erträge auf	544.850,00	541.700,00
+ Nichtertrag der ordentlichen Aufwendungen auf	544.850,00	541.700,00
+ Differenz aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (sonstiges Ergebnis) auf	0,00	0,00
- Gesamtergebnis auf	-778.607,00	984.400,00
+ Beitrag der voraussichtlichen Abdeckung von Forderungen des ordentlichen Eigenvermögens aus Vorjahren auf	0,00	0,00
+ Beitrag zur voraussichtlichen Abdeckung von Forderungen des Sondervermögens aus Vorjahren auf	0,00	0,00
+ Beitrag zur Verzinsung eines Forderungspostens im ordentlichen Eigenvermögen zum Jahresanfang gemäß § 77 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	779.400,00	961.600,00
+ Beitrag zur Verzinsung eines Forderungspostens im Sondervermögen zum Jahresanfang gemäß § 77 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO	0,00	0,00
+ einmündiges Gesamtergebnis auf	0,00	0,00
Im Finanzbuchhaltungskontab mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufenden Investitionsprojekten auf	19.338.900,00	14.821.200,00
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufenden Investitionsprojekten auf	14.003.700,00	14.848.200,00
- Zahlungsmittelüberschuss/-defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamterträge	5.335.200,00	209.700,00
+ Gesamtertrag der Einzahlungen aus Investitionsprojekten auf	9.899.191,00	8.379.600,00
+ Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionsprojekten auf	11.083.000,00	7.317.900,00
- Differenz der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionsprojekten auf	-1.183.809,00	1.061.700,00
+ Finanzierungsmittelüberschuss/-defizit (einmündig) aus Saldo des zum Zahlungsmittelüberschuss/-defizit aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamterträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionsprojekten auf	-779.400,00	-683.150,00
- Gesamtertrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.342.300,00	618.300,00
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	513.300,00	617.300,00
- Differenz der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	489.000,00	1.000,00
+ Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Jahresanfang auf	-1.049.200,00	-322.150,00
§ 2		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf	1.640.300,00	1.000.300,00

Haushaltsjahre

	Haushaltsjahre	
	2020	2021
	EUR	EUR
§ 3		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Einzahlungen zum Zweck der Deckung von Verpflichtungen, die während des Haushaltsjahres mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen verbunden sind, wird festgesetzt auf	0,00	0,00
§ 4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur mehrwöchigen Leistung und Auszahlung im Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf	2.000.000,00	2.000.000,00
§ 5		
Die Habensätze werden wie folgt festgesetzt:		

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v.H.	315 v.H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)	412 v.H.	412 v.H.
- für die Gewerbesteuer	260 v.H.	260 v.H.

§ 6

Die Verwaltungskostenumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Hausdorf gemäß § 40 i. V. m. § 28 Abs. 1 SächsGemO sowie § 8 der Gemeindeverfassung in der jeweils gültigen Fassung wird festgesetzt auf:

- allgemeine Verwaltungskostenumlage	350.000,00	350.000,00
- investive Verwaltungskostenumlage	5.000,00	5.000,00

Treuen, den 16.06.2020
 Andrea Jedzig
 Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):
 Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelte Satzungen, die einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn:
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 40 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist, die Rechtswidrigkeit des Beschlusses beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde oder einer Person, die als Sachverständiger, als ein Verwalter, beauftragt ist, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den 16.06.2020
 Andrea Jedzig
 Bürgermeisterin



Beschluss-Nr. SR/20200617/011:

Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020

hier: Neufassung der Verordnung für 2020

Der Stadtrat der Stadt Treuen hebt die am 05.02.2020 beschlossene Verordnung der Stadt Treuen über die Verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020 auf.

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat die in der Sach- und Rechtslage aufgeführte Verordnung der Stadt Treuen über die Verkaufsoffenen Sonntage, mit neuer Terminsetzung, für das Jahr 2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	21
Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Öffentliche Bekanntmachung Stadt Treuen

Verordnung der Stadt Treuen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezem-

ber 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) hat der Stadtrat der Stadt Treuen am 17.06.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für das gesamte Gebiet der Stadt Treuen werden für das Jahr 2020 als verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG festgelegt:

Alle Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Treuen können an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

1. am Sonntag, 26.07.2020
– jährliches Fest im Gewerbegebiet
2. am Sonntag, 29.11.2020
– jährlicher Weihnachtsmarkt

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an anderen als den in § 1 genannten Sonntagen öffnet oder an gemäß § 1 freigegebenen Tagen die Öffnungszeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr überschreitet.

Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, welche am 05.02.2020 vom Stadtrat beschlossen wurde, mit Bekanntmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Treuen, den 22.06.2020

Andrea Jedzig
 A. Jedzig
 Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

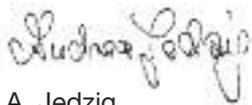
Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen.

Treuen, den 22.06.2020



A. Jedzig
Bürgermeisterin



Beschluss-Nr. SR/20200617/Ö12:
Spendenannahme auf Grundlage von § 73 Abs. 5 SächsGemO
hier: Beschluss zur Bevollmächtigung der Bürgermeisterin zur Annahme und Weiterleitung von Spenden

Der Stadtrat bevollmächtigt die Bürgermeisterin, die in der Anlage aufgeführten Spenden anzunehmen und entsprechend des vorgegebenen Spendenzwecks weiterzuleiten bzw. zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200617/Ö6:
Forstlicher Wirtschaftsplan
hier: Beschluss für das Jahr 2020

Der Stadtrat beschließt den Waldwirtschaftsplan 2020 für den Körperschaftswald der Stadt Treuen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss-Nr. SR/20200617/Ö7:
Bauleitplanung
hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet "Einzelhandel An der Perlaser Straße"

1. Der Stadtrat der Stadt Treuen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Einzelhandel An der Perlaser Straße“ mit Umweltbericht und integriertem Grünordnungsplan.
2. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Treuen 1402/19, 1410/7, 1402/13, 1628/5, T.v. 1628/8.
3. Der Stadtrat beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB durchzuführen. Ort und Zeitdauer der Auslegung des Vorentwurfs sind im Amtsblatt der Stadt Treuen öffentlich bekanntzumachen. Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der planberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden.
4. Mit der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ist der erforderliche Inhalt und Umfang der Umweltprüfung zu ermitteln.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Ortsübliche Bekanntmachung
Stadt Treuen

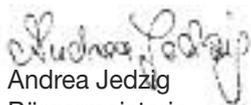
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Sondergebiet „Einzelhandel An der Perlaser Straße“

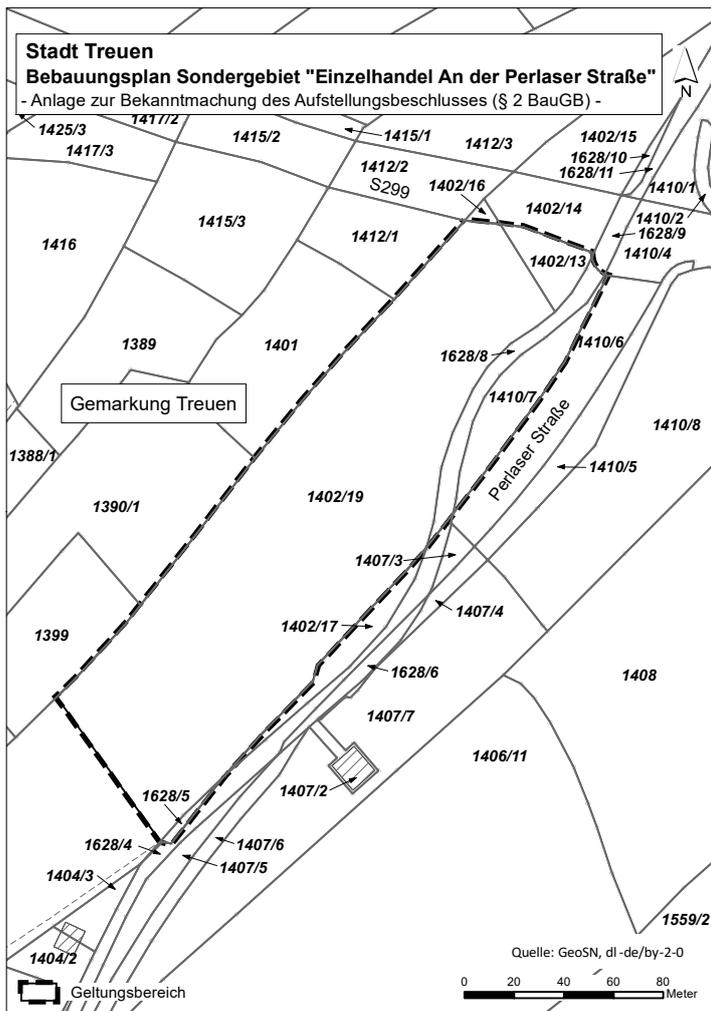
Der Stadtrat der Stadt Treuen hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 17.06.2020 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Sondergebiet „An der Perlaser Straße“ gefasst. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für ein Einzelhandelszentrum mit einem Lebensmittelvollsortimenter, einem Lebensmitteldiscounter sowie einem Fachmarkt zu schaffen. Die Ansiedlung der genannten Märkte würde zu einer Erweiterung der Angebotsstruktur in Treuen und damit zu einer Attraktivitätssteigerung der Stadt führen. Im Planungsverfahren wird unter anderem die Wechselwirkung zum innerstädtischen Einzelhandel geprüft und bewertet.

Das geplante Sondergebiet liegt zwischen den Straßen Perlaser Straße und S 299. Der Standort verfügt über eine Verkehrsanbindung, die Ver- und Entsorgung der Grundstücke ist vorhanden.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1402/19; 1410/7; 1402/13; 1628/5 und T.v. 1628/8 Gemarkung Treuen entlang der Perlaser Straße und der S 299. Der Planbereich wird durch diese Straßenzüge begrenzt und ist der beiliegenden Abbildung zu entnehmen.

Treuen, den 18.06.2020


Andrea Jedzig
Bürgermeisterin



Beschluss-Nr. SR/20200617/08:

Bauleitplanung

hier: Beschluss über die Fortschreibung des Flächennutzungsplans Stadt Treuen, Stand: 20.10.1998

1. Der fortgeltende FNP, Stand 20.10.1998 Stadt Treuen wird für den Bereich des Bebauungsplans Sondergebiet „Einzelhandel An der Perlaser Straße“ gemäß § 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB fortgeschrieben.
2. Die Fläche soll als Sondergebiet für Einkaufszentren ausgewiesen werden.

3. Der Beschluss über die Fortschreibung des FNP ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Stadträte (einschl. Bgm. als Vors.):	23
davon anwesend:	22
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächs. Gemeindeordnung war kein Stadtrat von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 25. Juni 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§ 1

Grundsätze

- (1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes, der Partnerin oder dem Partner sowie den Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen auf das zwingend nötige Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, sind ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten (Kontaktbeschränkung). Diese Grundsätze gelten für alle Lebensbereiche, einschließlich Arbeitsstätten.
- (2) Es wird dringend empfohlen, bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Dazu gehören auch regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichtskontaktes. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesund-

heitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund- Nasenbedeckung verzichten. Es ist zulässig, im Kontakt mit hörgeschädigten Menschen, die auf das Lesen von Lippenbewegungen angewiesen sind, zeitweilig auf die Mund- Nasenbedeckung zu verzichten.

§ 2

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen, Mund-Nasenbedeckung

- (1) Private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit sind ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig.
- (2) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind nur zulässig allein und mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
 1. mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder
 2. mit bis zu zehn weiteren Personen.
- (3) Familienfeiern (unter anderem Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, familiäre Schulanfangs- oder Schulabschlussfeiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregeln sollen eingehalten werden.
- (4) Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht in Kindertageseinrichtungen, in Schulen und bei schulischen Veranstaltungen. Alternative Schutzmaßnahmen können durch die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie bestimmt werden.
- (5) Eine Mund-Nasenbedeckung ist zu tragen
 1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, von Reisebussen und regelmäßigen Fahrdiensten zum Zwecke des Transportes von Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftigen Menschen zwischen dem Wohnort/der Wohnstätte und Einrichtungen und
 2. beim Aufenthalt in Geschäften und Läden.
Satz 1 gilt nicht für das Personal, soweit andere Schutzmaßnahmen ergriffen wurden oder kein Kundenkontakt besteht. § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. In-soweit kann aus infektionsschutzrechtlichen Gründen die Benutzung und der Aufenthalt nach Satz 1 nicht versagt werden.
- (6) Abweichend von Absatz 2 ist Sportbetrieb im Freien unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt.
- (7) Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind abweichend von Absatz 2 bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erlaubt. § 5 bleibt unberührt.
- (8) Über die in den Absätzen 2, 3, 6 und 7 genannten Zusammenkünfte und Ansammlungen hinaus sind Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum verboten.

§ 3

Handwerksbetriebe, Dienstleister und sonstige Betriebe, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäfte und Läden oder Angebote für den Publikumsverkehr sowie Veranstaltungen

- (1) Die Öffnung von Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder Angeboten für den Publikumsverkehr sowie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregeln nach § 4 erlaubt. Insoweit liegt keine verbotene Ansammlung nach § 2 Absatz 8 vor.
- (2) Von Absatz 1 ausgenommen sind:
 1. Volksfeste, Jahrmärkte, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten,
 2. Sportveranstaltungen mit Publikum,
 3. Dampfbäder und Dampfsaunen,
 4. Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung, Prostitutionsfahrzeuge.
- (3) Personen aus einem Landkreis, einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen oder im Bundesgebiet oder Personen aus Stadtstaaten mit kumulativ mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage dürfen in einer Beherbergungsstätte oder einem Beherbergungsbetrieb nur dann untergebracht werden, wenn sie über ein ärztliches

Zeugnis verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist. Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko nach Satz 1 werden durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt festgelegt und ortsüblich auf der Internetseite www.coronavirus.sachsen.de bekanntgegeben.

§ 4

Einhaltung von Hygieneregeln in Handwerksbetrieben, Dienstleistern und sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften und Läden oder bei Angeboten für den Publikumsverkehr sowie bei Veranstaltungen

- (1) Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene verbindliche branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind von Dienstleistern, in Handwerksbetrieben, sonstigen Betrieben, Einrichtungen, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Geschäften, Läden, bei Angeboten für den Publikumsverkehr und Durchführungen von Veranstaltungen zu berücksichtigen. Weitere Schutzvorschriften sind gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus einzuhalten.
- (2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept

zu erstellen und umzusetzen. Dies soll insbesondere, soweit möglich, die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.

- (3) Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.
- (4) Hygienekonzepte müssen von den zuständigen kommunalen Behörden vor der Inbetriebnahme folgender Einrichtungen genehmigt werden:
 1. Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder, Thermen und Saunen, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe, Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen mit Mitgliedern (zum Beispiel Fitnessstudios) handelt,
 2. Freizeit- und Vergnügungsparks,
 3. Messen,
 4. Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opernhäuser, Musikclubs (ohne Tanz).
- (5) Für in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge untergebrachte oder tätige Personen treffen die Unterbringungsbehörden einrichtungs- und objektabhängige Regelungen in Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Behörden.
- (6) Maßnahmen der Familien-, Kinder- und Jugendberufshilfe dürfen mit einem eigenen Hygienekonzept und den Regelungen des Hygienekonzeptes der jeweiligen Einrichtung durchgeführt werden.

§ 5

Großveranstaltungen

Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 1 000 Personen sind bis zum 31. August 2020 untersagt. Satz 1 gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes.

§ 6

Besuchsregelungen für Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

- (1) Der Besuch folgender Einrichtungen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erlaubt:
 1. Alten- und Pflegeheime,
 2. Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, und ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, soweit für diese der Teil 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Anwendung findet,
 3. Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 [BGBl. I S. 1045], das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 [BGBl. I S. 1018] geändert worden ist),
 4. genehmigungspflichtige stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1, § 34 Satz 1, § 35, § 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 42 Absatz 1 Satz 2 sowie § 42a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.

September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, sowie Wohnstätten, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

- (2) Die Einrichtungen nach Absatz 1 sind verpflichtet, im Rahmen eines Hygieneplans nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder § 23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch und nach Bedarf zum Betreten und Verlassen der Einrichtungen zu erstellen. Die Regelungen haben insbesondere Bestimmungen zu einzuhaltenden Hygienemaßnahmen, zur Anzahl der Besucher, zum zeitlichen Umfang des Besuches und zur Nachverfolgbarkeit eventueller Infektionsketten zu enthalten. § 7 Absatz 1 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.
- (3) Werkstätten für behinderte Menschen und Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, müssen über ein Arbeitsschutz- und Hygienekonzept verfügen, das die in § 4 Absatz 1 genannten Empfehlungen und Vorschriften berücksichtigt. Bei Beschäftigten, die in Einrichtungen nach Absatz 1 Ziffer 2 wohnen, ist das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept mit der jeweiligen Leitung der Wohneinrichtung der Werkstattbeschäftigten abzustimmen. Dabei sind Regelungen im Zusammenhang mit der Rückkehr in die Einrichtung, insbesondere zu Beförderung und Arbeitsorganisation zu treffen. Die Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für andere tagsstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderungen, wobei an Stelle des Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts das Hygienekonzept nach § 4 Absatz 2 tritt.
- (4) Richterliche Anhörungen dürfen in allen Einrichtungen nach Absatz 1 stattfinden. Das schließt das Anwesenheitsrecht von Verfahrensbeiständen und -pflegern sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten ein.
- (5) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwälte, Notare, Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; diese kann den Zutritt von Auflagen abhängig machen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.
- (6) Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann durch Allgemeinverfügung weitere Regelungen und Hygienevorschriften erlassen. Ausnahmen können durch die zuständigen kommunalen Behörden im Einzelfall zugelassen werden, soweit dies infektionsschutzrechtlich notwendig ist.

§ 7

Gebiete mit erhöhtem Infektionsrisiko

- (1) Abhängig von den regionalen Infektionsparametern müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Spätestens bei 35 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind erste derartige Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Nachverfolgung

von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum. Zulässig ist zu diesem Zweck die Erhebung und Speicherung von Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden (§ 8 Absatz 1 Nummer 1) vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. Die verschärfenden Maßnahmen sind unverzüglich ortsüblich bekanntzugeben. Spätestens bei kumulativ 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um den Ausbruch einzudämmen und ein überregionales Infektionsgeschehen zu verhindern; zu diesen Maßnahmen zählen auch Kontaktbeschränkungen. Ergriffene Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung zu überprüfen, sobald die Zahl der Neuinfektionen die jeweils maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

- (2) Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) sind entsprechend begrenzte Maßnahmen ausreichend. Der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt. Im Falle des Anstiegs von Infektionszahlen in einer Arbeitsstätte ist die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, zu informieren.
- (3) Für Gebiete mit einem erhöhten Infektionsrisiko, die sich über mehr als einen Landkreis oder mehr als eine Kreisfreie Stadt erstrecken, kann das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung verschärfende Maßnahmen bestimmen.

§ 8

Vollstreckungshilfe, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden haben
 1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
 2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
 3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen umzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei die Ortspolizeibehörden um Vollstreckungshilfe ersuchen. Die Zuständigkeiten zum

Vollzug der Arbeitsschutzvorschriftengemäß der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer
 1. vorsätzlich
 - a) entgegen § 2 Absatz 2 an einer Ansammlung oder Zusammenkunft teilnimmt, wenn dadurch die zulässige Personenzahl überschritten wird,
 - b) entgegen § 2 Absatz 3 eine Familienfeier in Gaststätten und in von Dritten überlassenen geschlossenen Räumlichkeiten veranstaltet oder daran teilnimmt, wenn dadurch die zulässige Personenzahl überschritten wird,
 - c) entgegen § 2 Absatz 7 den Mindestabstand bei Zusammenkünften und Ansammlungen im öffentlichen Raum nicht einhält,
 2. fahrlässig oder vorsätzlich
 - a) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 1 Volksfeste, Jahrmärkte, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten veranstaltet oder besucht,
 - b) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 2 Sportveranstaltungen mit Publikum veranstaltet oder besucht,
 - c) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 3 ein Dampfbad oder eine Dampfsauna betreibt oder besucht,
 - d) entgegen § 3 Absatz 2 Nummer 4 Prostitutionsstätten, Prostitutionsveranstaltungen, Prostitutionsvermittlung veranstaltet oder besucht oder Prostitutionsfahrzeuge entsprechend nutzt,
 - e) entgegen § 3 Absatz 3 Personen aus einem Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko beherbergt,
 - f) entgegen § 4 Absatz 2 und 4 Veranstaltungen und Angebote ohne Hygienekonzept durchführt oder das Hygienekonzept nicht einhält,
 - g) entgegen § 6 Absatz 2 kein eigenständiges Konzept zum Besuch, Betreten und Verlassen der Einrichtung erstellt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 27. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 3. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 262, 272) außer Kraft.
- (2) Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 3. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 262, 272) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.
- (3) § 5 tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 17. Juli 2020 außer Kraft.

Dresden, den 25. Juni 2020

Die Staatsministerin für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammen- hang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für
Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

vom 23. Juni 2020, Az. 15-5422/4

Aufgrund des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- 1.1. ¹Diese Allgemeinverfügung regelt den Betrieb der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen) sowie der Kindertagespflege im Freistaat Sachsen anlässlich der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie. ²Diese Einrichtungen werden im Rahmen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen betrieben.
- 1.2. Die allgemeinen Bestimmungen des Infektionsschutzrechts und der Sächsische Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Corona-Schutz-Verordnung) vom 25. Juni 2020, demgemäß eine regionale Schließung von Kindereinrichtung und Schulen möglich ist, bleiben unberührt.

2. Allgemeine Zugangs-, Melde- und Hygienebestimmungen

- 2.1. Der Zugang zu Einrichtungen im Sinne der Ziffer 1.1. ist Personen nicht gestattet, wenn sie
 - 2.1.1. nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
 - 2.1.2. Symptome erkennen lässt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, oder
 - 2.1.3. innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person Kontakt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt aus beruflichen Gründen unvermeidlich war und unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand.
- 2.2. ¹Personen mit Erkrankungen, deren Krankheitssymptome einer SARS-CoV-2-Infektion ähneln, müssen durch einen geeigneten Nachweis, insbesondere durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung oder eines anderen medizinischen Dokuments, die Unbe-

denklichkeit dieser Symptome glaubhaft darlegen.

²Ziffer 2.1.2. findet bei Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises keine Anwendung.

- 2.3. Erzieher und Lehrkräfte, die Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion zeigen und nicht im Sinne der Ziffer 2.2. nachweislich vorerkrankt sind, melden dies unverzüglich der Leitung der Einrichtung, an der sie beschäftigt sind, und lassen sich auf SARS-CoV-2 testen.
- 2.4. Personen, die an einer Einrichtung gemäß Ziffer 1.1. beschäftigt oder in deren Räumlichkeiten tätig sind, dort beschulte volljährige Schüler und Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in einer solchen Einrichtung beschult oder betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung dieser Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in der Einrichtung beschultes oder betreutes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.
- 2.5. ¹Bei Infektionen durch SARS-CoV-2 legt nach Infektionsschutzgesetz das zuständige Gesundheitsamt Quarantänemaßnahmen für Erkrankte und deren Kontaktpersonen einschließlich deren Wiedermeldung fest. ²Treten bei Kindern Symptome im Sinne der Ziffer 2.1.2. an mehr als zwei Tagen hintereinander auf, ist der Zutritt zur Einrichtung erst nach Nachweis einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung oder erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome zu gestatten. ³Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.
- 2.6. ¹Zeigt eine Person, die eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.1. betreten will oder sich in einer solchen aufhält, Symptome im Sinne der Ziffer 2.1.2., so kann ihr der Zugang zur Einrichtung verweigert oder sie der Einrichtung verwiesen werden. ²Schüler oder betreute Kinder, die Symptome während der Unterrichts- oder Betreuungszeit zeigen, sollen in einem separaten Raum untergebracht werden; das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine bevollmächtigte Person ist unverzüglich zu veranlassen. ³Die Aufsichtspflichten bestehen bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.
- 2.7. ¹Wer eine Einrichtung im Sinne der Ziffer 1.1. betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. ²Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen zugänglich sind. ³Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die dafür notwendigen hygienischen Mittel, insbesondere Handreinigungs- und Desinfektionsmittel, in ausreichender Menge vorgehalten werden können. ⁴Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, sind auf die Einhaltung dieser Hygienemaßregeln in geeigneter und altersgerechter Weise hinzuweisen. ⁶Insbesondere sind im Eingangsbereich einer Einrichtung entsprechende Hinweise anzubringen.
- 2.8. ¹Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen, Räumlichkeiten sind täglich mehrfach zu lüften. ²Technisch-mediale Geräte, deren Bedienung einen unmittelbaren körperlichen Kontakt erfordert, sollen nicht von mehreren Personen zugleich genutzt werden. ³Sie sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.
- 2.9. Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche

betreut werden“ und der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen (Kinderkrippen, -gärten, -tagesstätten, auch integrativ, und Kinderhorte)“ sind zu beachten.

3. Regelungen zum Schulbetrieb

- 3.1. Der Besuch der Schulen einschließlich der Schulen des zweiten Bildungsweges ist zwecks Erfüllung der Schulpflicht und zur Unterrichtung sowie zur Durchführung von Prüfungen und Konsultationen den dort beschulten Schülern gestattet.
- 3.2. ¹Der Schulpflicht ist grundsätzlich im Präsenzunterricht an der Schule nachzukommen (Schulbesuchspflicht). ²Sofern aufgrund dieser Allgemeinverfügung oder aus anderweitigen Gründen des Infektionsschutzes die Schulbesuchspflicht ausgesetzt ist, wird die Schulpflicht im Rahmen der häuslichen Lernzeit erfüllt, soweit nicht eine ärztliche Befreiung vom Unterricht vorliegt. ³Präsenzunterricht und häusliche Lernzeit sind gleichermaßen durch die Lehrkräfte abzusichern. ³Die unterrichtenden Lehrer machen den Schülern in der häuslichen Lernzeit den anfallenden Unterrichtsstoff zugänglich und stehen diesen bei Fragen hierzu zur Verfügung.
- 3.3. ¹Besteht bei Schülern oder bei Personen, die in deren Haushalt leben, eine Grunderkrankung, die die körperliche Abwehrfähigkeit gegen eine SARS-CoV-2-Infektion wesentlich verringert, wird für diese Schüler die Schulbesuchspflicht ausgesetzt, sofern das Infektionsrisiko innerhalb der Schule und auf dem Schulweg nicht wesentlich reduziert werden kann. ²Über die Freistellung entscheidet der Schulleiter auf Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- 3.4. Schulfremden Personen ist das Betreten des Schulgeländes während der Unterrichts- und Betreuungszeiten untersagt, es sei denn, dass
- 3.4.1. sie zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule oder notwendiger Nebenrichtungen erforderlich sind,
- 3.4.2. sie Mitarbeiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtes sind,
- 3.4.3. sie im Bereich der Schulsozialarbeit, des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes oder des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter tätig sind,
- 3.4.4. sie als Schulbegleiter, Integrationshelfer, Gebärdensprachdolmetscher oder als eine andere persönliche Hilfe von Schülern mit Behinderungen, die von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch finanziert werden, oder als Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch tätig sind,
- 3.4.5. sie als externe Prüfungsteilnehmer an der Schule an einer Abschlussprüfung teilnehmen,
- 3.4.6. sie ein minderjähriges Kind abholen oder
- 3.4.7. ihnen die Schulleitung das Betreten aus einem anderen wichtigen Grund gestattet.
- 3.5. ¹Personen im Sinne der Ziffern 3.4.1. bis 3.4.7. sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen, insbesondere pädagogischen Grundes gestattet die Schulleitung Ausnahmen hiervon.
- 3.6. ¹Sonstige schulische Veranstaltungen finden grundsätzlich nicht statt. ²Mit Zustimmung der Schulleitung können Elternabende, Elterngespräche, Konferenzen und Gremiensitzungen zu grundlegenden schulischen Angelegenheiten sowie Veranstaltungen zum Schuljahresende unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes auf dem Schulgelände durchgeführt werden.
- 3.7. Für die Primarstufe der Grund- und Förderschulen (Klassenstufen 1 bis 4), die Unterstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Klassenstufen 1 bis 3) und vergleichbare Klassen und Bildungsgänge gilt das Folgende:
- 3.7.1. ¹Schüler werden im Präsenzunterricht unterrichtet. ²Sportunterricht kann im Klassenverband nach Maßgabe der allgemeinen Hygienebestimmungen, insbesondere der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus, stattfinden.
- 3.7.2. ¹Für einen Schüler ist die Schulbesuchspflicht auszusetzen, wenn die Personensorgeberechtigten gegenüber der Schulleitung in schriftlicher oder elektronischer Form erklären, dass eine Beschulung im Präsenzunterricht nicht stattfinden soll. ²Es gilt Ziffer 3.2. Satz 2 und 3.
- 3.7.3. ¹Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten des Schulgeländes durch den Schüler gegenüber der Schule schriftlich zu erklären, dass dieser keine Symptome zeigt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten. ²Hierfür soll das Formular „Gesundheitsbestätigung“ verwendet werden. ³Die Erklärung ist dem Klassenlehrer oder seinem Vertreter vorzulegen. ⁴Sie kann jederzeit nachgereicht werden. ⁵Wird keine Erklärung vorgelegt, gilt der Schüler als schulfremde Person im Sinne der Ziffer 3.4. ⁶Für unbegleitete Schüler gilt Ziffer 2.6. Satz 2 und 3 entsprechend.
- 3.7.4. ¹Der Unterricht findet im Klassenverband innerhalb eines festgelegten Klassenraums oder eines anderen zum Unterricht geeigneten Raumes der Schule (Unterrichtsraum) statt. ²Der Unterrichtsraum darf während der Unterrichtszeit von keiner anderen Person als den Schülern des dort beschulten Klassenverbandes, den unterrichtenden Lehrkräften oder den dem Klassenverband oder einzelnen Schülern zugeordneten Betreuungspersonal betreten werden. ³Eine Pflicht, im Unterrichtsraum während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, besteht für Schüler nicht.
- 3.7.5. ¹Der Klassenlehrer achtet darauf, dass Schüler eines Klassenverbandes ab der Ankunft auf dem Schulgelände von anderen Schülergruppen getrennt bleiben. ²In Gemeinschaftsräumen und auf Frei- sowie Gemeinschaftsflächen des Schulgeländes, die von verschiedenen Klassenverbänden gleichzeitig genutzt werden müssen, hat die Schulleitung geeignete Maßnahmen zur Trennung der

- Schüler zu ergreifen.
- 3.7.6. Die Schulleitung soll im Benehmen mit den Klassenlehrern die Unterrichtsstunden und Unterrichtspausen zeitlich so zueinander versetzen, dass sich Schüler verschiedener Klassenverbände nicht gleichzeitig auf dem Schulgelände außerhalb der Klassenräume aufhalten.
- 3.7.7. ¹Für jede Schulklasse ist täglich im Klassentagebuch zu vermerken, wie sich der Klassenverband zusammensetzte, wer ihn unterrichtete und welche anderen Personen zu diesem Klassenverband auf dem Schulgelände im Rahmens des regulären Schulbetriebs Kontakt hatten (Kontaktprotokoll). ²Durch diese Dokumentation soll sichergestellt werden, dass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt und infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Schule stehen oder standen, identifiziert werden können.
- 3.7.8. ¹Bei Abholen eines Schülers hat die Schulleitung sicherzustellen, dass sich nur eine begrenzte Anzahl an berechtigten schulfremden Personen gleichzeitig auf dem Schulgelände aufhält. ²Die Schulleitung kann Bereiche auf dem Schulgelände ausweisen, in denen das Abholen unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes gewährleistet wird.
- 3.7.9. Schulen mit Ausnahme derjenigen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, deren Schulstufenorganisation von den Maßgaben des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes abweicht, haben Schulstufen und Klassen im Sinne der Ziffer 3.7. zu bilden.
- 3.8. Für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) und II (Jahrgangsstufen 11 bis 13), jeweils einschließlich der berufsbildenden Schulen, sowie für die Mittel-, Ober- und Werkstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Jahrgangsstufen 4 bis 12) und entsprechende Klassen und Bildungsgänge gilt das Folgende:
- 3.8.1. ¹Schüler werden im pädagogisch abgestimmten Wechsel von Präsenzunterricht und häuslicher Lernzeit durch die Lehrkräfte ihrer Schule unterrichtet (Wechsel-Modell). ²Die organisatorische und pädagogische Ausgestaltung des Wechsel-Modells unter Beachtung der in dieser Allgemeinverfügung benannten Grundsätze obliegt der Schulleitung im Benehmen mit den Lehrkräften.
- 3.8.2. ¹Während des Präsenzunterrichts muss im Unterrichtsraum zwischen den Schülern und zwischen dem Lehrer und den Schülern ein ausreichender Abstand eingehalten werden. ²Dasselbe gilt für den Aufenthalt auf dem sonstigen Schulgelände. ³An einem Schultag dürfen nur so viele Schüler einer Klasse im Schulunterricht auf dem Schulgelände anwesend sein als ein ausreichender Abstand gewahrt werden kann.
- 3.8.3. ¹Lehrkräfte und Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich zu führen. ²Eine Pflicht zum Tragen einer solchen Bedeckung besteht im Unterrichtsraum nicht, sofern nicht die Lehrkraft aus wichtigen Gründen das Tragen anordnet. ³Die Schulleitung kann anordnen, dass außerhalb der Unterrichtsräume eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.
- 3.8.4. ¹Diejenigen Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, werden ausschließlich in häuslicher Lernzeit unterrichtet. ²Die Schulbesuchspflicht ist für sie in der von der Schulleitung festgelegten Zeit ausgesetzt. ³Schülern in häuslicher Lernzeit gelten als schulfremde Personen im Sinne der Ziffer 3.4.
- 3.8.5. Während der häuslichen Lernzeit besteht an den weiterführenden Schulen sowie an den Schulen, Klassen und Bildungsgängen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oberhalb der Unterstufe zu den Unterrichtszeiten ein Anspruch auf außerunterrichtliche Betreuung an der Schule, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls droht und das örtliche Jugendamt dieser Betreuung zustimmt oder wenn ein Schüler mehrfach oder schwerstmehrfachbehindert ist und die Personensorgeberechtigten die Betreuung nicht leisten können.
- 3.8.6. Schulen mit Ausnahme derjenigen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, deren Schulstufen von den Maßgaben des § 4 Absatz 2 des Sächsischen Schulgesetzes abweichen, haben Schulstufen und Klassen gemäß Ziffer 3.8. zu bilden.
- 3.8.7. Die Schulleitung kann bestimmen, dass auf Klassen der Mittel- und Oberstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (Jahrgangsstufen 4 bis 9) oder entsprechender Klassen und Bildungsgänge anstelle der Ziffern 3.8.1. bis 3.8.4. die Ziffern 3.7.1. bis 3.7.8. entsprechend Anwendung finden.
- 3.9. Die Leitung von Klinik- und Krankenhausschulen soll im Einvernehmen mit der Leitung des Klinikums Schülern individuelle Unterrichtsangebote unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Schüler sowie der Sicherstellung des Infektionsschutzes unterbreiten.
- 3.10. Mündliche Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Graecums, Hebraicums und Latinums für Prüfungsteilnehmer an der Technischen Universität Dresden und der Universität Leipzig können an diesen Einrichtungen durchgeführt werden.
- 3.11. ¹Zur Vorbereitung und Durchführung der sportpraktischen Prüfungsteile bei den Abiturprüfungen an Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung und den Abschlussprüfungen an den Sportoberschulen werden die dafür notwendigen Sportstätten ausschließlich für die Prüfungsteilnehmer, die Fachprüfungskommissionen und für das zur Prüfungsdurchführung notwendige Personal geöffnet. ²Die erforderliche Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern nimmt der Olympiastützpunkt Chemnitz Dresden e.V. nach Beauftragung durch die Schulleitung vor.
- 4. Regelungen zur sonderpädagogischen Diagnostik und zur LRS-Diagnostik**
- 4.1. ¹Die sonderpädagogische Diagnostik im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß §§ 13 und 15 der Schulordnung Förderschulen an Förderschulen sowie an Grundschulen, einschließlich der Förderausschüsse, wird mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt. ²Das Gleiche gilt für Verfahren bei Kindern, die zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult werden sollen.

4.2. Die Fertigstellung der noch offenen Diagnostiken im Rahmen der LRS-Feststellungsverfahren an den LRS-Stützpunktschulen wird gewährleistet.

5. Regelungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

5.1. Der Betreuungsanspruch gegenüber den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege besteht im Rahmen des jeweiligen Betreuungsvertrages fort.

5.2. Einrichtungsfremde Personen dürfen die Einrichtung während der Betreuungszeiten nicht betreten, es sei denn, dass

5.2.1. es sich um Personen im Sinne der Ziffern 3.4.1. oder 3.4.2.

5.2.2. sie ein in der Einrichtung betreutes Kind bringen oder abholen,

5.2.3. sie im Bereich des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes, des Kinder- und Jugendzahnärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter oder der Kita-Fachberatung tätig sind, oder

5.2.4. ihnen die Einrichtungsleitung das Betreten aus einem anderen wichtigen Grund gestattet.

5.3. Personen im Sinne der Ziffern 5.2.1. bis 5.2.4. sind verpflichtet, während ihres Aufenthaltes auf dem Einrichtungsgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

5.4. ¹Sonstige Veranstaltungen in der Einrichtung finden grundsätzlich nicht statt. ²Mit Zustimmung der Einrichtungsleitung können Elternabende, Elterngespräche, Konferenzen und Gremiensitzungen zu grundlegenden Angelegenheiten der Einrichtung unter Einhaltung der allgemeinen Hygienebestimmungen und unter Einhaltung eines ausreichenden Abstandes auf dem Gelände der Einrichtung durchgeführt werden.

5.5. ¹Personensorgeberechtigte oder die von ihnen bevollmächtigten Personen sind verpflichtet, täglich vor dem erstmaligen Betreten der Betreuungseinrichtung gegenüber der Einrichtung schriftlich zu erklären, dass ihr Kind keine Symptome zeigt, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten. ²Hierfür soll das Formular „Gesundheitsbestätigung“ verwendet werden. ³Wird sie nicht abgegeben, wird das Kinder an diesem Tag nicht in Betreuung genommen. ⁴Das Betreuungsvertragsverhältnis bleibt hiervon unberührt.

5.6. Betreuungsräume sind gemäß den allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen auszustatten und täglich zu reinigen.

5.7. ¹Es ist täglich in einem Kontaktprotokoll zu vermerken, welche Kinder in welchen Gruppen betreut wurden, wer mit der Betreuung betraut war und zu welchen weiteren Personen auf dem Gelände der Einrichtung regulärer Kontakt bestand. ²Die Dokumentation muss so angelegt sein, dass auftretende Infektionsketten verfolgt und infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Einrichtung stehen oder standen, identifizieren werden zu können.

5.8. ¹Personen, die ein Kind bringen oder abholen, sollen auf dem Gelände der Einrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen wahren. ²Es gilt Ziffer 5.3.

5.9. ¹Für die Hortbetreuung von Schülern der Grund- und Förderschulen sowie von Schülern der Unterstufe der Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Ent-

wicklung gelten die Ziffern 5.1. bis 5.8. mit folgenden Maßgaben:

5.9.1. Als Gesundheitsbestätigung im Sinne der Ziffer 5.5. gilt diejenige Erklärung, die gemäß Ziffer 3.7.3. gegenüber der Schule abzugeben ist.

5.9.2. ¹Hort und Schule stimmen die Betreuung von Schülern miteinander ab. ²Regelungen sind insbesondere für die Ankunft an Schule und Hort, die Aufsicht in den Pausen und während der Essenszeiten und für den Übergang von der Schule in den Hort zu treffen.

5.9.3. ¹Kinder sind gruppenweise voneinander getrennt zu betreuen (Modell der festen Betreuungsgruppe). ²Sie sollen von fest zugeordnetem Personal betreut werden. ³Die Zusammensetzung des Klassenverbandes soll soweit als irgend möglich bei der Bildung von Hortgruppen berücksichtigt werden.

5.9.4. ¹Einer Betreuungsgruppe soll ein eigener Betreuungsraum oder ein eingrenzbarer Betreuungsbereich, der nicht anderweitig genutzt werden darf, fest zugewiesen werden. ²Liegt ein wichtiger Grund vor, kann einer Betreuungsgruppe ein abgetrennter Teil eines Betreuungsraumes oder Betreuungsbereiches zugewiesen werden, wenn den dort untergebrachten Betreuungsgruppen jeweils ausreichend Platz verbleibt und die Trennung zu anderen Betreuungsgruppen innerhalb des Betreuungsraumes oder Betreuungsbereiches gewährleistet ist. ³Ein Wechsel des Betreuungsraumes ist nach dessen gründlicher Reinigung und Desinfektion gestattet. ⁴Betreuungsräume sind gemäß den allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen auszustatten, herzurichten und täglich zu reinigen.

5.9.5. Betreuungs- und Gemeinschaftsräume, Betreuungsbereiche sowie Freiflächen sollen von Kindern und betreuendem Personal nur einer Betreuungsgruppe gleichzeitig genutzt werden, es sei denn, dass die Trennung verschiedener Betreuungsgruppen bei gleichzeitiger Nutzung möglich ist.

5.9.6. ¹Personen, die ein Kind bringen oder abholen, müssen auf dem Gelände der Einrichtung einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen wahren. ²Es werden Bring- und Abholbereiche ausgewiesen. ³Es gilt Ziffer 5.3.

5.12. Für Betreuungsangebote der Kindertagespflege gelten die Ziffern 5.1. bis 5.8. entsprechend.

6. Wirksamkeit und Aufhebung

6.1. Diese Allgemeinverfügung wird am 29. Juni 2020 wirksam und mit Ablauf des 17. Juli 2020 unwirksam.

6.2. Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 4. Juni 2020, Az. 15-5422/4, wird mit Ablauf des 28. Juni 2020 aufgehoben.

Dresden, den 23. Juni 2020

Uwe Gaul Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium für Soziales

RATHAUS-NACHRICHTEN



Informationen zur Grüngutannahmestelle Treuen

Die Grüngutannahmestelle hat seit dem 08.05.2020 wieder geöffnet!
Die Annahme findet auf der ehemaligen Deponie statt.

Öffnungszeiten: freitags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Wie in den vergangenen Jahren wird im Auftrag der Stadt Treuen der Landwirtschaftsbetrieb Seitz aus Treuen die Annahme auf eigene Rechnung übernehmen.

Angenommen werden nur Grasschnitt und Laub!

Straßensperrung

Aufgrund von Baumaßnahmen - Neuverlegung Trinkwasser und Gas- ist der Perlaser Weg 1 - 10 in Treuen weiterhin bis zum 10.07.2020 gesperrt.

Bürgerpreis der Stadt Treuen 2020

Bis zum 30. September können Vorschläge zum Bürgerpreis 2020 eingereicht werden.

Der Bürgerpreis wird als Zeichen der Anerkennung insbesondere für Verdienste in sozialen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereichen sowie zur Erhaltung von Volks- und Brauchtum in und um die Stadt Treuen verliehen.

Entsprechend der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Treuen ehrt auch in diesem Jahr die Stadt Treuen einen Bürger oder eine Bürgerin, der/die sich um die Stadt besonders verdient gemacht hat. Die Verleihung ist auch an einen Verein, Einrichtung oder Organisation möglich.

Personen oder Institutionen können natürliche oder juristische Personen für den Bürgerpreis vorschlagen. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form an den Bürgermeister einzureichen.

Kriterien:

- Der zur Ehrung Vorgeschlagene soll freiwillig, selbstlos, und nicht in erster Linie für eigenwirtschaftliche Zwecke für das Gemeinwohl engagiert sein.
- Der zur Ehrung Vorgeschlagene soll in der Regel mindestens fünf Jahre nachweislich für die Einwohner der Stadt Treuen und ihre Ortschaften bzw. Ortsteile ehrenamtlich tätig sein.
- Die natürliche Person muss nicht Einwohner der Stadt Treuen sein. Die juristische Person sollte ihren Sitz, zumindest aber ihr Wirkungsfeld auf dem Gebiet der Stadt Treuen und/oder der zugehörigen Ortsteile und Ortschaften haben.
- Eigenvorschläge von Personen sind nicht zulässig.

Stadt Treuen

Stellenausschreibung

Die Stadt Treuen -Stadtverwaltung- sucht zum 01.10.2020 einen

Sachbearbeiter im FB Finanzen und Bürgerservice Bereich Abgaben und Steuern sowie Wahlen (m/w/d)

mit einem durchschnittlichen wöchentlichen Stundenumfang von 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Entgeltgruppe 6 des TVöD.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- selbständiges Veranlagten der Grund-, Gewerbe-, Hunde- und Vergnügungssteuer sowie sonstige Erträge,
- Führung der Registraturen,
- Bearbeitung einfacher Widersprüche,
- Einzelfallbearbeitung einfacher Steuerangelegenheiten,
- Debitorenbuchhaltung,
- Mitarbeit bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Wahlen,
- Erstellen von Statistiken,
- Unterstützung im Bereich Kasse,
- Wahrnehmung von Sonderaufgaben nach Weisung.

Eine ergänzende Aufgabenzuteilung wird vorbehalten.

Wir erwarten:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellten (m/d/w) oder Nachweis des Fortbildungslehrganges A1,
- gute EDV Kenntnisse, MS-Office Software,
- Erfahrung im kommunalen Rechnungswesen sowie allgemeine Kenntnisse im Verwaltungsverfahrenswesen wären wünschenswert
- Besitz des Führerscheins Klasse B,
- Bereitschaft zur weiteren Qualifikation
- Zuverlässigkeit, verantwortungsvolles und gewissenhaftes Arbeiten, höfliches und freundliches Auftreten, Kreativität und Flexibilität sowie Teamfähigkeit.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht und werden bei gleicher fachlicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt, wenn nicht in der Person des Mitbewerbers vorliegende Gründe überwiegen.

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte auf dem Postweg bis zum 15.07.2020 an die Stadt Treuen, Büro Bürgermeister, Markt 7, 08233 Treuen. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Brillinger unter der Rufnummer 037468 638 18 gerne zur Verfügung.

Zudem bitten wir um Ihr Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt werden können, wenn ihnen ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden.

A. Jedzig
Bürgermeisterin

Nächste Sitzung!

Stadtrat

08.07.2020, 18:30 Uhr

Ort: Kirchliches Begegnungszentrum

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird Rechtzeitig entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Treuen ortsüblich als Aushang an den Anschlagtafeln bekannt gegeben und zusätzlich im Bürgerportal auf der Homepage der Stadt Treuen veröffentlicht.

Trotz aller Lockerungen der Corona-Beschränkungen wird zur Sitzung weiter am Mundschutz und Mindestabstand festgehalten.

INFORMATIONEN AUS DER STADT

Neuerwerbung der Stadt- und Schulbibliothek Treuen, Juli 2020

Belletristik:

Bomann, Corina: Sophias Hoffnung – Die Farben der Schönheit (Unterhaltungsliteratur)

Cussler, Clive: Die zweite Sintflut (Abenteuer)

Elias, Nora: Villa Conrad (Familienschicksal)

Glaß, Ekkehard: Sagenhaftes Vogtland (Sagen)

Marly, Michelle: Die Diva (Frauenroman)

Sahler, Martina: Die englische Gärtnerin – Rote Dahlien (Frauenroman)

Simon, Teresa: Die Lilienbraut (Liebe)

Sachliteratur:

Antisemitismus

Der Klimawandel

Kuba

Neuengland

Plastik

Kinder- und Jugendliteratur:

Arold, Marliese: Aufregung im Fußballcamp (ab 8 Jahren)

Herwig, Johannes: Bis die Sterne zittern (Jugendroman)

Naturführer für Kids (ab 8 Jahren)

Nemet, Andreas: Das schrecklichste Monster der Welt (ab 4 Jahren)

Schulze, Sandy: Dein Sachsen. Das Land und seine Verfassung (ab 9 Jahre)

Hörbuch:

Cross, Ethan: Ich bin die Angst

Evers, Horst: Es hätte alles so schön sein können

Hörspiele für Kinder:

Benjamin Blümchen als Baggerfahrer

Die drei !!! – Hochzeitsfieber

Gesellschaftsspiele:

Der Zoo (Wissensspiel)

Es gibt wieder neue Tonie-Figuren zum Ausleihen!

ORTSCHAFT HARTMANNSGRÜN / PFAFFENGRÜN

Kleine Ritter und Feen erobern die Spatzenburg

Der Elternrat aus der Spatzenburg, in Hartmannsgrün, hatte eine große Überraschung für alle Kinder.

„Opa Lutz“ kam mit unzähligen bunten Ballons und verwandelte diese in Marienkäfer, Schildkröten, Pferde und Schlangen, aber auch in Dinosaurier, Ritterhelme und große Blumen.

Die Kinderaugen strahlten sehr und alle Kinder konnten am Nachmittag ihre Ballons mit nach Hause nehmen.

Ein großes Dankeschön an Herrn Lutz Wiedemann und den Elternrat, sagt das Team der Spatzenburg.



Aus der Chronik Treuens ...

Am 01. Juli 1948 um 15:15 Uhr wurde der Schüler Herbert Walter Richard Vogt von einem Blitz auf dem Feld des Bauern Guido Wilde getroffen. Das schwere Sommergewitter überraschte den Jungen auf seinem Heimweg und kostete ihm das Leben. Besonders tragisch, Herbert Walter Richard war gerade einmal 14 Jahre alt (geb. 22. April 1934 in Kreibitz / Schlesien) und während er starb, galt sein Vater, der Kutscher Walter Willy Oskar Vogt, als im Krieg vermisst. Die junge Mutter und Ehefrau blieb allein zurück.

Text: J. Hain, Stadtarchiv Treuen
Quellen: Sterberegister Stadt Treuen 1948, Nr. 142.

Aufruf Stadtarchiv

Liebe Leserinnen und Leser,

zwar hat uns die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen, etwas aus dem Zeitplan gebracht, doch nichtsdestotrotz möchte das Stadtarchiv auch in diesem Jahr eine kleine Ausstellung auf die Beine stellen. Diesmal beschäftigt sich diese mit Schicksalen ausgewählter Treuener, die im Zweiten Weltkrieg ihren Vater verloren haben. Wie haben sie den Nationalsozialismus erlebt? Wie haben sie vom Tod ihres Vaters erfahren? Können Sie sich überhaupt an ihn erinnern? Und mit welchen Problemen wurden sie nach dem Verlust des Vaters konfrontiert? Mithilfe von Zeitzeugeninterviews soll den Besuchern ein Einblick in diese Schicksale gegeben werden, um so zu verdeutlichen, dass der Zweite Weltkrieg keineswegs nur Auswirkungen in den Großstädten hatte.

Zur Ausstellungserweiterung sucht das Stadtarchiv noch nach **Feldpostbriefen**, die einen weiteren, tiefen Einblick in das Leben der Treuener Soldaten geben. Benötigt werden lediglich die Kopien, das Original verbleibt selbstverständlich in Ihrem Besitz! Sollten Sie keine Möglichkeit haben selbst Kopien anzufertigen, können diese gern im Archiv angefertigt werden. Diese Feldpostbrief-Kopien würden im Rahmen der Ausstellung gezeigt und vorab transkribiert werden. Selbstverständlich erhalten Sie für Ihre Teilnahme eine kostenlose Transkription der verwendeten Briefe.

Die Feldpostbrief-Kopien können entweder **per Post oder per E-Mail** an das Stadtarchiv Treuen gesendet werden.

Adresse:

Stadtarchiv Treuen
Markt 7, 08233 Treuen

E-Mail: archiv@treuen.de

Sollten Sie hierzu noch Fragen oder Anmerkungen haben, steht Ihnen Archivmitarbeiterin Jasmin Hain gerne zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Das Lützowsche Korps lagert mit 400 Mann in Treuen

Das Lützower Korps, unter ihnen Theodor Körner, ritt am 15. Juni 1813 aus Plauen und wollte in Richtung Gera als sie die Nachricht vom Poischwitzer Waffenstillstand erhielten.

Ein Grund um länger im „feindlichen“ Sachsen zu verweilen. So ritten sie noch am selben Tag, 600 Mann stark, zur Rast in Treuen ein. Ihr erster Weg ging zum Bürgermeister, um sich zu erkundigen, wo man in Treuen Branntwein bekomme. Bürgermeister Reiher führte sie, begleitet von Ratsmitgliedern zum Fleischermeister Christian Gottlob Stölzel. Er besaß ein branntweinbrauberechtigtes Haus. Was wollte da der biedere Mann schon tun angesichts der feindlichen Krieger? Er holte eine Kanne oder zwei des feurigen Getränks herbei und schenkte den unerwünschten Gästen ein. Der Trank schien den durstigen Lützowern zu munden, was lag da näher, als dass auf die Suche nach mehr Branntwein gingen. Und sie fanden o Schreck das ganze Fass! Da war es um das köstliche Nass geschehen. Ja, die „Schlagfertigsten“ des Haufens nahmen sich den armen Meister selbst vor und verabreichten ihm, weil er ihnen seinen Vorrat verheimlicht hatte, eine ordentliche Tracht Prügel! Das Fässlein Treuenschen „Rachenreißer“ aber führten die von der „wilden verwegenen Jagd“ im Triumph hinweg. Wie danach Fleischermeister Stölzel die Kosten auszugleichen versuchte ist eine andere und viel längere Geschichte. Keiner wollte dafür aufkommen.



KIRCHEN-NACHRICHTEN

Gottesdienste und Veranstaltungen

Ev.-luth. Kirche

Sonntag, 5. Juli
09:00 Uhr Gottesdienst

Ev.-method. Kirche

<http://www.emk-treuen.de>

Landeskirchliche Gemeinschaft

<https://www.lkg-treuen.de>

Sonntag, 05.07.2020
10:30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Sonntag, 12.07.2020
19:30 Uhr Gemeinschaftsstunde

Herzfabrik – Kirche fürs Vogtland

Sonntag, 5. Juli
10:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 12. Juli
07:00 Uhr Herzsprung

Warnung: Falsche Verbraucherschützer am Telefon

Verbraucher erhalten überraschende Anrufe von angeblichen Mitarbeitern der Verbraucherzentrale

Aktuell berichten mehrere Bürger aus dem Vogtland, dass sie Anrufe von der Verbraucherzentrale bekommen hätten. Nach Angaben der Verbraucher stellt sich eine freundliche weibliche Anruferin mit „Verbraucherzentrale“ vor und fragt, ob der Angerufene mit einer kleinen Umfrage einverstanden sei. Für die Zustimmung wird zudem ein kleines Geschenk in Aussicht gestellt. Da alle Betroffenen dieses Angebot bisher abgelehnt haben, ist noch nicht bekannt, welche Masche dahintersteckt und welche Nachteile Verbraucher dadurch zu erwarten haben.

Die Verbraucherzentrale Sachsen und auch die Verbraucherzentralen der anderen Bundesländer rufen nicht unaufgefordert oder ohne Erstkontakt durch den Verbraucher selbst an. „Hellhörig sollte man insbesondere dann werden, wenn persönliche Daten abgefragt oder abgeglichen werden sollen oder gar Geldzahlungen eingefordert werden“, alarmiert Heike Teubner, Leiterin der Verbraucherzentrale in Auerbach.

Auch Umfragen jeglicher Art führen die sächsischen Verbraucherschützer nicht unaufgefordert durch. Betroffene solcher Fake-Anrufe oder Cold Calls können sich an Ihre Beratungsstelle vor Ort unter 03744-21 96 41 wenden.

Heike Teubner
Beratungsstellenleiterin
Beratungsstelle Auerbach



Impressum

Der Treuener Landbote erscheint 14-tägig (jeweils donnerstags), liegt in Geschäften und Einrichtungen des Verbreitungsgebietes zur kostenlosen Mitnahme aus und kann im Sachgebiet Zentrale Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung Treuen eingesehen werden. Die namentliche Aufstellung der Geschäfte und Einrichtungen, in denen das Amtsblatt ausliegt, wird in regelmäßigen Abständen im Treuener Landboten veröffentlicht.

Herausgeber: Stadtverwaltung Treuen, Markt 7, 08233 Treuen, Tel. 037468/63839, Fax: 037468/63854, E-Mail: info@treuen.de, Internet: www.treuen.de

Verantwortlich für amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Andrea Jedzig.
Nichtamtliche Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Gestaltung und Druck:
Pauli Offsetdruck, Herlasgrüner Str. 83, 08233 Treuen.

Advertisement for A. W. Ludwig, Bestattungen & Trauerhilfe. It features a portrait of a man with glasses and contact information: "A. W. LUDWIG BESTATTUNGEN & TRAUERHILFE GEPRÜFTER BESTATTER Telefon: 037468 279624 Mobil: 0173 2937846 Trauerhofstraße 29 • 08233 Treuen www.aw-ludwig-bestattungen.de Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar".

BESTATTUNGEN
Hannemann
Ansprechpartner: Chessy Kölbel

Tag und Nacht

Telefon: 03 74 68/68 84 65 oder 01 76/61 07 09 56
Königstraße 11 • 08233 Treuen

Dem Leben einen würdigen Abschluss geben.
Auf Wunsch persönliche Beratung bei Ihnen zu Hause.

Wenn der Mensch den Menschen braucht, dann sind wir für Sie da.

Wir stehen Ihnen in den schweren Stunden des Lebens und Sterbens zur Seite, mit ehrlichen Worten, helfenden Händen und einem fairen Preis. Mit uns gestalten Sie den letzten Weg Ihres verstorbenen Angehörigen angemessen und würdevoll, wir begleiten Sie in der Trauerzeit und wir unterstützen Sie bei allen notwendigen Entscheidungen. Ihre Fragen beantworten wir gerne jederzeit persönlich, nicht nur bei der Anmeldung eines Trauerfalls. Denn wird sind für Sie da, wenn der Mensch den Menschen braucht.